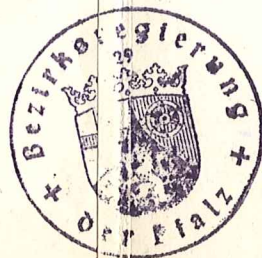


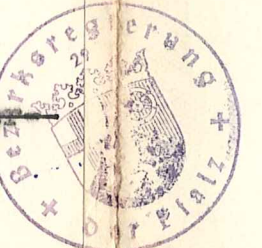


- § 1. Art der baulichen Nutzung:
Reines Wohnsiedlungsgebiet mit Gebäuden mit zwei Stockwerken, 30° Dachneigung und teilweise einstöckig, 30° Dachneigung. Die Planstraße fängt bei Grundstück Scharfenberger im Osten an und zieht nach Westen bis zum Grundstück Nonnenmacher/Lutz. (Bereits bestehende Baustraße)
Je nach Bedarf können dort Ladengeschäfte mit besonderer Genehmigung der unteren Baubehörde erbaut werden und deshalb ist dies im Plan nicht besonders ausgewiesen.
- § 2. Maß der baulichen Nutzung:
Die Grundstücke dürfen nur in der vorgesehenen Form überbaut werden, jedoch höchstens bis zu 35 % der geplanten Grundstücksfläche, wobei seitlich ein Mindestgrenzabstand von 3,00 m einzuhalten ist. Sofern ein geringerer seitlicher Abstand zugelassen wird, muß jedoch ein Gebäudeabstand von 6,00 m gewährleistet sein. Die angegebenen Flächen für eingeschossige An- u. Nebenbauten, die überbaubar sind, müssen eingehalten werden.
- § 3. Dacheindeckung:
Wohnhäuser und Nebengebäude sind mit mittel-bis dunkelgetöntem Material einzudecken. Grüne oder rote, bzw. helle Eindeckungen sind nicht gestattet.
- § 4. Dachaufbauten:
Bei der vorgeschriebenen Dachneigung bis zu 30° sind jede Art von Dachaufbauten, bzw. Gaupen nicht erlaubt. In der Dachfläche liegende Fenster sind zugelassen.
- § 5. Straßenseitige Einfriedigungen:
Sie müssen in der ortsüblichen Form ausgeführt werden u. in dem Eingabeplan eingezeichnet sein sowie der unteren Baubehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



- § 6. Die Errichtung von handwerklichen und industriellen Betrieben ist in diesem Gebiet nicht gestattet.
- § 7. Empfangsantennen:
Straßenseitige Antennen sind nicht zugelassen; sie sind immer auf der rückwärtigen Dachseite aufzustellen. Es darf immer nur 1 Antenne auf einem Dach stehen. Bei mehreren Wohnungen ist sie deshalb als Sammelantenne auszubilden.
- § 8. Reklameeinrichtungen:
~~Sie müssen stets durch die Behörde genehmigt werden und gelten nach den einschlägigen Bestimmungen.~~
- § 9. Hausentwässerung:
~~Die zur Erstellung der städt. Kläranlage u. Kanalisation müssen sämtl. Haushalts- u. Fäkalienabwasser in eine wasserdichte, vorschriftsmäßige (DIN 4261) Grube ohne Überlauf mit einem Mindestgehalt von 10 cbm geführt u. nach Bedarf abgefahren werden. In die Baueingabepläne ist die gesamte Hausentwässerung, einschl. Regenwasseranlage einzzeichnen. Der spätere Anschluß an das städt. Kanalnetz kann vorgesehen werden, ist aber in jedem Falle abzuschließen. Die Versickerung der Abwasser, Regenwasser, bzw. Abflusgewässer ist nicht gestattet. Sollte ein Überlauf in einen Vorfluter möglich sein, so ist vorher eine Genehmigung notwendig.~~
- § 10. Lagerung von Heizöltanks:
~~Sie müssen nach den geltenden Bestimmungen erstellt werden. Hierzu ist ein Bauantrag der Behörde vorzulegen.~~
- § 11. Allgemeine Schlußbestimmungen:
Dieser Bebauungsplan einschl. ^{setzungen} textlicher Festlegungen wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

gestrichelte Teil



Wachenheim (Weinstr.), im April 1962



Wachenheim a. d. Weinstr., den 6. Juli 1962
Stadtverwaltung
[Signature]